Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Forderziele und Fordergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	2
§ 6 Antragstellung	3
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	5
§ 10 Mitteilungspflichten	6
§ 11 Rückforderung von Förderungen	6
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Bgld. Familienförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zu schützen und aus der Verantwortung der Gesellschaft heraus zu fördern.
 - Personen, die Sorgepflichten für Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;

(4) Anrechenbares Netto-Einkommen:

- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungsund Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des
 Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBI. Nr. 400/1988 idgF,
 abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
 Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke
 bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung
 des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder
 wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt
 werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht
 anzurechnen.
- b. <u>Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen:</u> das gem. § 2 Abs. 4 EStG
 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu ermittelnde Einkommen laut
 Einkommensteuerbescheid abzüglich der ausgewiesenen

- Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. <u>Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen:</u> 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- (1) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- (2) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,

- (3) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. I Nr. 376/1967 idgF, besteht,
- (4) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBI. Nr. 7/2009 idgF, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962 idgF, im Burgenland besucht. Als öffentliche Mittelschule gilt auch die entsprechende Stufe der Sonderschule.
- (5) eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
- (6) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels Handysignatur/ ID-Austria) oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 04. September 2023 bis spätestens 30. August 2024 und längstens auf diese Dauer gestellt werden.

(6) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur in dem Fall beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- (2) Einkommensnachweis:
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:
 - i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b. Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
 - c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene gerichtlich Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer-Waisenpensionen, und Grundversorgungsleistungen,
- (3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist und
- (4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird: Nachweis über die Kosten der bezogenen Mittagessen.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds.

- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, gilt dieser als zurückgezogen.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage schriftlich zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (7) Gleichzeitig wird für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderungszusage erstattet.
- (8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (9) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 bei

a. Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,

b. Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,

c. Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,

jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 festgelegten Beträge.

(2) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Volksschule	Mittel- und Sonderschule
Stufe 1	3,38 EUR	3,53 EUR	3,90 EUR	4,20 EUR
Stufe 2	2,25 EUR	2,35 EUR	2,60 EUR	2,80 EUR
Stufe 3	1,13 EUR	1,18 EUR	1,30 EUR	1,40 EUR

- (3) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderungszusage dem*der Fördernehmer*in ab der folgenden Rechnung nur noch den gem. Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.
- (4) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser über die Applikation im Gemeindestammportal mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.
- (5) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten

- ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012,
 - BGBI. I Nr. 99/2012 idgF, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 04. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung, Zahl: A9/SKF.FAM-10007-2-2023, veröffentlicht im Landesamtsblatt 29. Stück vom 21. Juli 2023, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.